



Kantonspolizei
Verkehrspolizei

Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Stadtrat Gossau
Stadtkanzlei
Frau Beatrice Kempf
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

Wm Kurt Schiess
Fachspezialist
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
T +41 +58 229 46 53
kurt.schiess@kapo.sg.ch

St.Gallen, 3. Oktober 2022

Gossau, Kirchstrasse
Verkehrsordnung, Aufhebung Parkfelder in EBZ

Geschäft-Nummer	Kanton	22-6999	Gemeinde	--
Eingang Polizeikommando	23.09.2022			
Gesuchsteller/in	Stadtrat Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau			
Vorhaben	Aufhebung von drei blauen Parkfeldern in der EBZ anlässlich Neu- bau Alters- und Pflegeheim SANA			
Standort	Gossau, Kirchstrasse, vor Verzweigung Säntisstrasse			

Sachverhalt

Die Stadt Gossau plant auf dem Grundstück Nr. 471, an der Kirchstrasse, ein Alters- und Pflegeheim. Die Planung sieht vor, dass die Erschliessung über die Kirchstrasse erfolgen wird. Damit die Sichtweiten aus der Grundstück- und Tiefgaragenzufahrt gewährleistet werden können, sollen an der Kirchstrasse drei bestehende Parkfelder in der erweiterten blauen Zone aufgehoben werden. Der Stadtrat Gossau ersucht mit Schreiben vom 21. September 2022 im Rahmen des Erlasses des Sondernutzungsplans (Sana Fürstenland AG) um Aufhebung und Demarkierung der drei blauen Parkfelder an der Kirchstrasse.

Erwägungen

Nach Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizeikommando Verkehrsordnungen. Gemäss Art. 25 Abs. 1 EV zum SVG dürfen Signale und Markierungen erst angebracht oder entfernt werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat.

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Sichtzonen ist an Gemeindestrassen die Stadt Gossau zuständig. Sichtbermen sind gemäss VSS-Norm SN 40 273a aufgrund der Verkehrssicherheit einzuhalten und sicherzustellen.



Die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung Verkehrstechnik, hat den Antrag zur Aufhebung der drei Parkfelder geprüft. Die Aufhebungen stützt sich auf die Verkehrssicherheit in Anlehnung an die VSS-Norm SN 40 273a (Sichtzonen).

Entscheid

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 107 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) sowie Art. 19 EV zum SVG wird folgende Verkehrsanordnung erlassen:

Ort, Strasse	Gossau , Kirchstrasse, südliche Fahrbahnseite, vor der Verzweigung Sän-tisstrasse
Anordnung	Aufhebung von drei Parkfeldern in der EBZ (blau markiert), verfügt durch das Polizeikommando St.Gallen am 24. April 1998.
Signalisation	Demarkierung durch das Bauamt der Stadt Gossau.
Vorbehalt	Erteilung der Baubewilligung für das Alters- und Pflegeheim SANA durch den Stadtrat Gossau.
Inkrafttreten	Nach Rechtskraft der erteilten Baubewilligung durch den Stadtrat Gossau.

Gebühren

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrstechnik

Fw Andreas Rutz
Leiter Bau Verkehrstechnik

Wm Kurt Schiess
Fachspezialist

Mitteilung an

Polizeistation Gossau (per E-Mail)